



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

27.03.2007

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 40231 Düsseldorf

Datum: 21.03.2007

Gesch.-Z.: [REDACTED] - 439

bitte unbedingt angeben



BESCHIED

Auf erneuten Asylantrag (Folgeantrag) der

[REDACTED] geb. am [REDACTED] in Teheran / Iran,
Islamische Republik

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwälte
Roß, Landgraf, Dolk
Kopstadtplatz 2
45127 Essen

ergeht folgende Entscheidung:

1. Unter Abänderung der Ziffer 2 des Bescheides vom 06.06.2003 (Az.: [REDACTED]) wird festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich dem Iran vorliegen.
2. Die mit Bescheid vom 06.06.2003 (Az.: [REDACTED]) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Die Antragstellerin, iranische Staatsangehörige armenischer Volkszugehörigkeit und armenisch-orthodoxer Religionszugehörigkeit, hat bereits unter Aktenzeichen [REDACTED] Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde am 20.07.2004 durch Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 30.06.2004 unanfechtbar abgelehnt. Der Antragstellerin wurde die Abschiebung in den Iran angeordnet.

D0045

Hausanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
20343 Nürnberg

Internet:
www.bamf.de
E-Mail:
Poststelle@bamf.bund.de

☎ Zentrale: (09 11) 9 43 - 0
Telefax Zentrale: (09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:
Bundeskasse Weiden, Kto.: 750 010 07
Deutsche Bundesbank,
Filiale Regensburg, BLZ 750 000 00
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Am 27.11.2006 stellte die Antragstellerin mit Schreiben ihrer Rechtsanwälte einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag), der auf § 60 Abs. 1 AufenthG beschränkt wurde. Zur Begründung wurde von der Antragstellerin schriftsätzlich und im Rahmen ihrer persönlichen informatorischen Anhörung beim Bundesamt am 09.02.2007 im Wesentlichen vorgebracht, sie sei als Kind mit ihren Eltern in die Bundesrepublik Deutschland gekommen und hier aufgewachsen. Sie habe sich in die westlich-orientierten Verhältnisse und Freiheiten integriert. Als junge Frau sei ihr eine Rückkehr in den Iran angesichts der dortigen tatsächlichen und rechtlichen Ungleichbehandlung der Frau unzumutbar.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist daher nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, mithin Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um ihren Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag der Antragstellerin ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050): § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für die Antragstellerin zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund ihres schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., die Antragstellerin muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihr der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgebracht zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines erneuten Asylverfahrens sind vorliegend gegeben.

Es hat sich sowohl die Sach- als auch die Rechtslage zu Gunsten der Antragstellerin geändert. Der Antrag wurde fristgerecht gestellt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnisnahme von den Gründen des Wiederaufgreifens einen erneuten Asylantrag gestellt.

Ihr Vortrag führt zu der Annahme, dass auf Grund der geänderten Sach- und Rechtslage bei objektiver Beurteilung eine positive Sachentscheidung ernstlich in Betracht gezogen werden kann.

Der Antragstellerin würde, auf Grund ihres hier in der Bundesrepublik Deutschland entwickelten Lebensstiles, bei einer Rückkehr in den Iran einer geschlechtsspezifischen Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen.

1.

Dem Antrag wird entsprochen; die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen auch unter Berücksichtigung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 vor.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine politische Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Ein Schutz ist gewährleistet, wenn die genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung der Verfolgungshandlungen und der Betroffene Zugang zu diesem Schutz hat (vgl. Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004). Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft.

Auf Grund des von ihr geschilderten Sachverhaltes und der hier vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin im Falle einer Rückkehr in den Iran zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen i.S. von § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt sein würde.

Von Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG abgesehen.

2.

Die mit Bescheid vom 06.06.2003 (Az.: [REDACTED]) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil der Antragstellerin nach Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG die Abschiebung in den Iran nicht mehr angedroht werden darf.

Bescheid Aktenzeichen: 5234773 - 439

Seite: 4

Da der Antragstellerin gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist und ein anderer Abschiebestaat nicht benannt werden kann, wird auf den Erlass einer erneuten, abgeänderten Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylVG i. V. m. § 59 Abs. 2 und 3 AufenthG verzichtet.

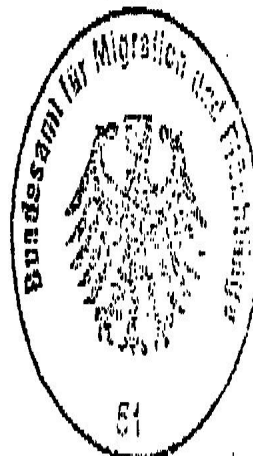
3.

Mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung wird der Bescheid bestandskräftig.

Im Auftrag

Paul

Ausgefertigt am 23.03.2007 in Außenstelle Düsseldorf



John
John